

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1) Nr.1,Nr.4 und Nr. 6 BauGB; §§1 bis
- 1 1 Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen
 - Zulässig sind

 1. Wohngebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

 Ausnahmen sind nicht zulässig.
- 1.2 Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebe-
- trieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind
- Wohngebäude.
 Geschäfts- und Bürogebäude.

gen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig

- 3 Einzelhandelsbetriebe. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe
- des Beherbergungsgewerbes,
 4 sonstige Gewerbebetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitli-
- che und sportliche Zwecke.
 6 Gartenbaubetriebe.
 Ausnahmen sind nicht zulässig.
- 1.3 Aus städtebaulichen Gründen wird die Höchstzahl der Wohnungen in Wohn-
- gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf zwei festgesetzt.

 1.4 Im Geltungsbereich des Allgemeinen Wohngebiets sind Stellplätze und Gara-
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9(1) Nr.2 BauGB: §§ 22 u. 23
- 2.1 Auf Grundstücken mit festgesetzter Baulinie muß das Hauptgebäude mit seiner Längsseite auf der Baulinie errichtet werden.
- ner Längsseite auf der Baulinie errichtet werden.
 Das Vortreten bzw. Zurücktreten von Gebäudeteilen wie Vordächer. Erker.
 Balkone, Veranden, Wintergärten, Windfänge, angebaute Kleingaragen und
 Carports von maximal 2.00 m ist in einer Gesamtlänge von maximal 1/3 der
 Gebäudelänge erlaubt.
- In Bereichen abweichender Bauweise sind nur Doppel- / Kettenhäuser und Reihenhäuser zulässig

 Die Doppel- und Kettenhäuser sind mit einer Gebäudekante an einer der seitlichen Grundstücksgrenzen und mit seitlichem Grenzabstand zur anderen Grundstücksgrenze zu errichten Garagen und Carports sind nur ohne seitlichen Grenzabstand und direkt an das Hauptgebäude angrenzend zulässig Als Ausnahme können Garagen und Carports auf Grundstücken, die an zwei Seiten von öffentlichen Verkehrsflachen begrenzt werden auch mit seitlichem Grenzabstand direkt an das Hauptgebäude angrenzend errichtet werden Eine anderweitige Anordnung der Garagen und Carports ist nicht zulassig Für die Reihenhäuser gilt, daß die Lange einer Bauzeile hochstens 60 m betragen darf.
- 3. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK-LUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 (1) Nr.20 u. Nr.25)
- 3 1 An den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten innerhalb der Verkehrsfläche ist je ein hochstämmiger heimischer Laubbaum zu pflanzen.
- 3 2 Als Straßenbegleitgrün ist an den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten auf den Privatgrundstücken je ein hochstämmiger kleinkroniger heimischer Laubbaum anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und im Falle seines Abganges durch neues Gehölz gleicher Art zu ersetzen.

3 3 Auf den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Flächen mit Anpflanzungsfestset-

male Höhe der Hecken ist auf 1m begrenzt.

3 4 Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist der Lärmschutzwall an der Ortsum-

zungen sind als Straßenbegleitgrün Heckengehölze anzupflanzen Die maxi-

- gehung gemäß des im Rahmen des Bebauungsplans Nr 23 erstellten Grünordnungsplans vom 03.06 1997 mit einer standortgerechten Landschaftsgehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- Auf der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzung und für den Erhalt von Bepflanzungen sowie von Stillgewässern sind die vorhandene Bepflanzung mit Trauerweiden Weidengebusch und Seggenned sowie das Stillgewässer zu erhalten und extensiv zu pflegen Handlungen, die das Biotop zerstoren oder beeinträchtigen können wie Bodenauffüllungen, die Anlage von Feuerstellen oder baulichen Anlagen und Bodenversiegelungen sind unzulässig
- 3 6 An den bezeichneten Standorten sind die Bäume zu erhalten und zu pflegen Die Bäume sind im Falle ihres Abganges durch großkronige landschaftsgerechte Laubbäume zu ersetzen
- 3.7 Die Dachflächen der Garagen in den festgesetzten Garagenflächen Ga1 und der Gemeinschaftsgaragen im Gebiet der Reihen- Doppel- und Kettenhauser sind dauerhaft zu bepflanzen.
- Das im Bereich der Stellplätze und Garagenzufahrten anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verwenden. Das Ableiten in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen.
- 4. VERKEHRSFLÄCHEN SICHTDREIECKE (§9(1) Nr.11 BauGB)
- 4.1 Im Bereich von Sichtdreiecken sind unzulassig. Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs 1 Bau NVO sowie Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0.80 m. Hohe über Straßenkrone. Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz über 2.50 m.
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSOR-GUNG UND ABWASSERBESITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§9(1) Nr.14 BauGB)
- 5.1 Auf den dafür vorgesehenen Flächen für die Abfallentsorgung (Wertstoffsammlung) dürfen nur Stoffe zeitweilig gelagert werden die nicht unter das Abfallgesetz fallen
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
 (§9 (4) BauGB; §§ 56, 91, 97 und 98 NBauO; §§ 6 und 40 NGO)
- 6.1 Im gesamten Plangebiet sind Freileitungen nicht zulässig

NACHRICHTLICHE HINWEISE

- Im Nordwesten des Planbereichs ist eine Kellerentwässeru g nur mittels Pumpe möglich.
- Im Nordwesten des Plangebietes ist keine Regenwasserk nalisation vorgesehen. Die Versickerung des Oberflächenwassers hat in dies im Bereich auf den Grundstücken zu erfolgen.
- Es wird darauf hingewiesen, daß am Fußpunkt des Wall: mit größeren Mengen von abfließendem Regenwasser zu rechnen ist.
- Die Anpflanzung und Anwachspflege der auf Privatgrunds ücken festgesetzten Hecke, sowie der auf den gegenüberliegenden Grundstücken festgesetzten Bäume übernimmt die Stadt Peine.
- im Plangebiet ist das DVGW-Regelwerk CW 125 Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen zu beachten.
- Die Grundstücke an der K 20 sind entland der Kreisstraße lückenlos ohne Tür und Tor einzufrieden.
- Im südöstlichen Bereich des Plangebiete Ecke Mühlenweg / Zubringerstraße, ist laut Schallschutzgutachten mit Überschreitungen der nach DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für Allnemeine Wohngebiete empfohlenen Grenzwerte von 50/45 dB(A) tags/nachts im Dachgeschoßbereich zu rechnen. Die Schlafräume im Dachgeschoßbereich sollten in diesem Bereich nach Westen orientiert werden.
- Der Beginn von Erdarbeiten, dazu zählen das Abschieben der Humusdecke und Ausschachtungsarbeiten aller Art ist mindestens drei Wochen vorher fristgerecht der Oberen Denkmalschutzb hörde der Bezirksregierung Braunschweig mitzuteilen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBI. I. S.2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI.
 I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I. S. 466)
- c) Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI. I. S. 58)
- Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß §2 Abs 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht

Peine den Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

_

PLANUNTERLAGE

Stadtbaurat

Der anliegende Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 31 Mai 00 ist Bestandteil der Planunterlage. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters vom 31, Mai 00 Für die Vollständigkeit des Nachweises der bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen. Wege und Plätze wird keine Gewähr übernommen. Die Darstellung der Liegenschaften ist geometrisch einwandfrei Anlagen geometrisch.

einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Peine den 31, Mai 00 Katasteramt Peine

gez. i.A. Borch Vermessungsamtsrat

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt. Abteilung

Stadtplanung.
Peine den 31.05.2000

Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

gez. Tarrey

Stadtbaurat

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 13.12.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 10.01.2000 bis 09.02.2000 gemäß §3 Abs.2 BauGB offentlich

Peine den **31.05.2000** Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

gez. Tarrey Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß §3 Abs. 3 Satz12 Halbsatz BauGB beschlossen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsublich bekanntgemacht Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Peine den Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

adtbaurat

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am — dem geanderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschrankte Beteiligung gemäß §3 Abs 3 Satz 2 BauGB wurde vom — bis zum — Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

Peine, den Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Stadtbaurat-

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Amegunger gemäß §3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 04.05.00 als Satzung sowie die Beit indung beschlossen.

Peine den 31.05.2000 Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

gez. Tarrey

Stadtbaurat .

RECHTSKRAFT

Stadtbaurat

Der Satzungsbeschluß ist gemaß §10 BauGB am **31.05.2000** im Amtisblatt des landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am **31.05.2000** in Kraft get er

Peine den **06.06.2000**Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung
gez. Tarrey

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMSCHRIFTEN

Verlahrens- oder Formvorschriften gemaß §214 Abs 1 Nr 1 u. 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Stadtbaurat

MANGEL DER ABWAGUNG

innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Marie in : Abwagung nicht geltend gemacht worden

Peine den Stadtdirektor in Vertretung

Stadtbaurat



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i V m § 40 der Niedersachsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen

Peine. den 31,05,2000

gez. Biel Burgermeister gez. Willenbücher
Stadtdirektor

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 28 "Heidacker" mit örtlicher Bauvorschrift und Grünordnungsplan vom 03.06.1997

 Änd. Bpl. Nr. 23 "Zubringer B444 / Autobahnanschluß Peine-Ost"
 Änd. Bpl. Nr. 26 "Südlich Mühlenweg"

- Stederdorf

ng Stederdorf

Gemarkung Stederdorf

Flur 2 3, 8

MaRetah 1 1 000